

Die GEMA – Ein kritischer Blick auf eine Verwertungsgesellschaft

Jeder, der mit der Veranstaltungsbranche zu tun hat, kennt sie. Viele verteufeln sie, weil sie Rechnungen von ihr erhalten oder von ihr auf Zahlung verklagt werden. Andere lieben sie, weil sie hohe Tantiemen ausgeschüttet bekommen und davon gut leben können. Bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) von der hier die Rede ist, handelt es sich um eine Verwertungsgesellschaft; die größte ihrer Art in unserem Lande. Andere Verwertungsgesellschaften sind beispielsweise die GVL (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten), die VG-Wort und die VG-Bildkunst, um nur einige zu nennen.

Gemäß § 2 ihrer Satzung hat die GEMA den Zweck, die Interessen der Urheber (Komponisten, Texter, Bearbeiter) wahrzunehmen. Dies gilt natürlich nur für solche Urheber, die GEMA-Mitglieder sind, d.h. einen Berechtigungsvertrag abgeschlossen haben.

Der nachfolgende Beitrag soll analysieren, wie und ob die GEMA dieser Verpflichtung in der Praxis satzungs- und gesetzesgerecht nachkommt und darüber hinaus Tipps geben, wie man in der Praxis am besten mit der GEMA umgeht.

Das Inkasso funktioniert perfekt

Jeder Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke (z.B. Veranstalter, Wirt einer Gaststätte, Clubbesitzer, Messeveranstalter etc.) hat an die GEMA ein mehr oder weniger hohes Nutzungsentgelt zu entrichten, das die GEMA dann nach Abzug ihrer Selbstverwaltungskosten (dazu gehört u.a. auch das Gehalt des GEMA-Vorstandes) an die Berechtigten (Urheber, Verlage) weiterleiten muss. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung GEMA-freier Werke; dies kommt in der Praxis sehr selten vor (z.B. wäre dies bei einer Veranstaltung mit persischer Folklore oder sonstiger gemeinfreier Volksmusik der Fall. Für diejenigen, die es interessiert: Es gibt mittlerweile einige Anbieter GEMA-freier Musik; diese sind bei entsprechender Suchworteingabe im Internet (z.B. Google) leicht zu finden).

Die GEMA übernimmt somit das Inkasso für die Urheber und hat den Gebühreneinzug im Laufe der Jahre (manchmal zum Leidwesen der Nutzer) perfektioniert. Es gibt insgesamt 10 Bezirksdirektionen, die ihre Außendienstmitarbeiter in jeden noch so verlassen Winkel

des Landes schicken, um die GEMA-Gebühren einzutreiben. Gerade im Internet-Zeitalter, in welchem nahezu alle Veranstaltungen auch über das Internet beworben werden, ist es nahezu unmöglich, eine Veranstaltung unter Umgehung der GEMA durchzuführen. Das ist grundsätzlich auch gut so; schließlich geht es um das Geld der Urheber.

Wer eine Veranstaltung nicht anmeldet, zahlt zur Strafe das Doppelte!

Gemäß der Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshofs) trifft es denjenigen Veranstalter hart, der eine Veranstaltung nicht vor Stattfinden bei der GEMA anmeldet. Er hat den doppelten Tarif als Strafe als 100%igen Kontrollzuschlag zu entrichten. Also ist eines unvermeidbar: Jede Veranstaltung muss rechtzeitig vor Stattfinden bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden.

Ein Tarif für jeden Lebensbereich: Auch wer stirbt, muss zahlen

Die GEMA hat ein flächendeckendes umfassendes Tarifsystem entwickelt, das nahezu jeden Lebenssachverhalt erfasst. So gibt es neben den Standardtarifen (z.B. der Tarif U-VK für Veranstaltungen mit Livemusik oder der Tarif MU für Wiedergabe von Tonträgern) spezielle - teilweise sehr günstige - Tarife für Messeveranstaltungen, klassische Veranstaltungen, Großveranstaltungen, Bahn, Bus und Flugzeug, Kurkapellen, Sportveranstaltungen, Video-Einzelkabinen und sogar für Krematorien.

Und hier beginnt im Einzelfall die Diskussion mit der GEMA. Wann ist z.B. der kostengünstige Tarif für Sportveranstaltungen anwendbar? Ist ein Pferderennen überhaupt eine Sportveranstaltung? Was ist zu tun, wenn während einer Sportveranstaltung eine Liveband auftritt? Ist Boxen überhaupt noch Sport iSd. GEMA-Tarife oder überwiegt hier der Veranstaltungs- bzw. Unterhaltungscharakter?

Die Entscheidung dieser oder anderer relevanter Fragen kann sich erheblich auf die zu zahlenden GEMA-Gebühren auswirken. Unterschiede von mehreren tausend Euro sind im Einzelfall keine Seltenheit.

Rechtzeitig verhandeln zahlt sich aus

Wird eine Veranstaltung rechtzeitig bei

der GEMA angemeldet, kann man sich im Einzelfall mit der GEMA ohne weiteres unterhalten und auf einen angemessenen Tarif einigen. Voraussetzung ist natürlich, dass der Veranstalter das Gespräch mit der GEMA bzw. mit seiner GEMA-Bezirksdirektion vor Stattfinden der Veranstaltung sucht. Die Frage, wann ein bestimmter Tarif im konkreten Fall angemessen ist, ist wie aufgezeigt manchmal schwer zu beantworten. Feststeht, dass einige Tarife (z.B. der Tarif MU) eine Angemessenheitsklausel beinhalten, die es der GEMA ermöglicht, von der Norm abzuweichen und dem Veranstalter im Einzelfall eine entsprechende Reduzierung anzubieten. Da das Gebot der Angemessenheit grundsätzlich gilt, ist es - zumindest nach Meinung des Autors - auf alle anderen Tarife entsprechend anzuwenden.

Neue Tarife für Veranstaltungen mit Livemusik: Die Großen müssen bluten!

Fraglich ist, ob beispielweise das neue, ab 1.1.2005 geltende Berechnungssystem des Tarifs VK-G zu einer angemesseneren Belastung der Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke führt. Nach der alten Formel wurde die GEMA-Gebühr gem. dem Tarif VK-G (z.B. im Falle einer größeren Hallenveranstaltung) wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Personenkapazität} \times \text{Höchst Eintrittspreis} \times 8\%}{2}$$

Nimmt man ein Konzert mit AC/DC in einer Halle mit einer Kapazität von 16.000,00 Personen und einem Pauschal-Eintrittspreis von € 70,00 kommt man in diesem Fall zu einer GEMA-Gebühr iHv.

€ 44.800,00.

Ab dem 1.1.2005 geltenden Tarif VK-G beträgt die GEMA-Gebühr bei Veranstaltungen mit mehr als 15.000 Besuchern 8 % der Brutto-Eintrittseinnahmen. Ist das Konzert ausverkauft, beträgt die GEMA-Gebühr von nun an

€ 62.720,00

sofern die GEMA den 30%-igen Pauschalabzug gem. Zif. II. 2 des Tarifs V-KG gewährt (ansonsten betrüge die GEMA-Gebühr € 89.600,00).

Gerechter ist der neue Tarif auf jeden Fall für denjenigen Veranstalter, der wenig Eintrittskarten verkauft. Er wird im Gegensatz zu

früher – und das ist angemessen – mit einer niedrigen GEMA-Forderung belastet.

Die Großen sollen die Kleinen finanzieren

Härter wird es wie aufgezeigt die Veranstalter großer Events und Konzerte treffen; nehme man z.B. die Veranstaltung mit einer „Superband“ wie AC/DC in einer Großhalle.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, die zu zahlenden GEMA-Gebühren in Relation zum wirtschaftlichen Erfolg einer Veranstaltung zu stellen. Fragen werden jedoch auch zukünftig zu stellen sein. Wieso verlangt die GEMA gleich 8 % des Kartenerlöses pro Veranstaltung? Ist eine solch weitere erhebliche Belastung neben den anderen typischen Veranstalterlasten wie der immer höher ausfallenden Künstlersozialabgabe (diese soll 2005 auf 5,8 % angehoben werden) und Ausländersteuer überhaupt noch tragbar oder ist sie ein weiterer Schritt in Richtung Zerstörung des sowieso seit geraumer Zeit stark gebeutelten kulturellen Sektors? Fraglich ist auch, ob die einschlägigen Branchenverbände (EVVC, VDK, IFSU, DEHOGA, IDKV) in die Verhandlungen zur Tarifgestaltung rechtzeitig miteinbezogen wurden oder ob die GEMA hier im Alleingang entschieden hat.

Die Zukunft wird zeigen, ob die Branche den neuen Tarif akzeptiert oder ggfls. von der Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitigkeiten feststellen lässt, dass der Tarif unangemessen hoch ist.

Missverhältnisklausel für die Musikwiedergabe bei Veranstaltungen

Im Einzelfall kann die tarifliche Vergütung ermäßigt werden, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Einnahmen im groben Missverhältnis zu der Höhe der Tarifgebühren der GEMA stehen.

Nutzen Sie Rabatte

Die mögliche Nutzung aller GEMA-Rabatte ist selbstverständlich. Da gibt es zum einen den Gesamtvertragsnachlass, der all denjenigen zugute kommt, die in einem Verband Mitglied sind, der Gesamtvertragspartner der GEMA ist (z.B. EVVC, DEHOGA, VDK). Melden Sie als Verbandsmitglied eine Veranstaltung rechtzeitig an, räumt Ihnen die GEMA auf jeden Tarif 20 % Gesamtvertragsnachlass als Ermäßigung ein.

Darüber hinaus gibt es auch in den Tarifen selbst Rabatte, die teilweise zu erheblichen Ermäßigungen führen. So enthält der Standardtarif für Musikveranstaltungen (U-VK) beispielsweise eine Staffel-Rabattsystem bis zu 50% (bei mehr als 160 Veranstaltungen pro Jahr). Hier zahlt sich die Tarifenkenntnis besonders aus (sämtliche Tarife finden Sie auf der professionell gestalteten Website der GEMA www.gema.de).

Tolles Inkasso – Tolles Exkasso

So gut und leidenschaftlich sich die GEMA auf der einen Seite um das Inkasso ihrer GEMA-Gebühren bemüht, umso nachlässiger verhält sie sich teilweise in den Fällen, in welchen es um die Weiterleitung der den Urhebern zustehenden Nutzungsentgelte geht. Davon ist der Bereich Werbespots betroffen.

Die Verrechnung von Werbespots: Das pure Elend

Dem Verfasser sind Fälle bekannt, in denen Autoren (Komponisten/Texter) von zugkräftigen, d.h. häufig gesendeten Werbespots auf der Grundlage der von der GEMA erstellten Jahresabrechnungen sehr niedrige Ausschüttungen erhielten. Nach einem nachvollziehbaren „das kann doch nicht wahr sein; mein Spot läuft doch jeden Tag im Fernsehen“, zahlreichen Telefonanrufen, Einschaltung eines Rechtsanwaltes und mehreren persönlichen Besprechungen mit der GEMA wurden dann daraus mehrere tausend Euro. „Das ist doch was“ werden Sie sagen. Hier sind aber mehrere Fragen zu stellen, welche die GEMA bis zum heutigen Tage nicht beantwortet hat:

- ① Muss sich die GEMA im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages der treuhänderischen Interessenwahrnehmung nicht von selbst um eine ordnungsgemäße Ausschüttung der den Urhebern von Werbespots zustehenden Tantiemen kümmern?
- ② Ist es mit der GEMA-Satzung vereinbar, dass man als Komponist bzw. Autor eines Werbespots erst nach kostenintensiver Einschaltung eines Rechtsanwaltes zu seinem Geld kommt?
- ③ Was passiert mit den Geldern der Urheber, die sich nicht in jedem Fall einen Anwalt leisten können?
- ④ Wieso ist die GEMA so leidenschaftslos, wenn es darum geht, die Sender zur Abgabe von ordentlichen Sendemeldungen zu bewegen? Ist diese Leidenschaftslosigkeit

mit dem Auftrag der GEMA vereinbar?

Das Grundproblem im Bereich Werbespots liegt darin, dass die einzelnen Spots von den Urhebern, der Agentur und den Sendern unterschiedlich bezeichnet werden und aus diesem Grunde im Nachhinein nicht mehr oder nur noch schwer feststellbar ist, wann ein Spot gesendet wurde. Dazu kommt, dass die Sender entsprechende Sendelisten nicht oder verspätet abgeben. Folge ist, dass der Urheber nicht an sein Geld kommt, da niemand weiß, was, wann gesendet wurde.

Zeigte sich die GEMA in diesem Bereich auch nur halb so emsig wie im Inkasso-Bereich, stünden die Urheber von Werbespots finanziell gesehen wesentlich besser da. Es steht zu befürchten, dass die GEMA an der Verbesserung der Ist-Situation kein gesteigertes Interesse hat; auch die einschlägigen Verbände haben bislang keine überzeugende Lobbyarbeit mit Resultat geleistet, so dass die Urheber hier nach wie vor im Regen stehen.

Protest gegen die angedrohte Verrechnungssperre

Vor kurzem schrieb die GEMA diverse Verlage an und drohte mit Tantiemen-Sperrung. Zur Begründung gab sie an, einige Werke seien „auffallend häufig“ gespielt worden; zudem seien Unregelmäßigkeiten in den seitens der Veranstalter abgegebenen Musikfolgen festgestellt worden.

Der Bitte, die angeblich manipulierten Musikfolgen an einen der betroffenenen Verlage herauszugeben, kam die GEMA unter Berufung auf Datenschutz nicht nach. Da sie sich aber zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes auch nicht im Stande sah, weiß der betroffene Verlag nun nicht, ob die GEMA die fälligen Tantiemen zum nächsten Auszahlungstermin freigibt und weiterleitet oder nicht.

Dieses Verhalten ist im Hinblick auf die finanzielle Situation der betroffenenen Urheber fragwürdig. Es ist nämlich schwer nachvollziehbar, wieso die GEMA androht, Urhebern und Verlagen die Lebensgrundlage zu entziehen, d.h. Tantiemen mit der Begründung zu sperren, die Musikfolgen seien manipuliert, aber selbst den Sachverhalt nicht aufklärt und auch dem betroffenen Verlag bzw. Urheber nicht ermöglicht, selbst zu recherchieren. Dies ist keine treuhänderische Interessenwahrnehmung im Sinne der GEMA-Satzung. ■